

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1945

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. November 1945

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 61) Kanzelabkündigung betreffend Übergabe der Kirchenleitung
- 62) Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Gehalt an aus ihrer Heimat geflüchteten Pastoren und sonstigen Kirchendiener
- 63) Zahlungen an kirchliche Amtsträger und Angestellte, die zur Wehrmacht einberufen waren
- 64) Kirchengesetz vom 12. September 1945 betreffend die Aufhebung von Kirchengesetzen und kirchlichen Verordnungen
- 65) Kirchengesetz vom 12. September 1945 betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste und Landessuperintendenten
- 66) Kirchengesetz vom 12. September 1945 betreffend

- 67) die Versetzung eines Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes
- 67) Kirchengesetz vom 12. September 1945 betreffend Abänderung des § 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 68) Kirchengesetz vom 15. Juli 1945 betreffend Abänderung der Lebensordnung
- 69) Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
- 70) Buß- und Betttag

II. Mitteilungen:

- 71) Neues Bankkonto des Oberkirchenrates

III. Personalien: 72) bis 136)



Am 29. April 1945 entschlief im hohen Alter von 94 Jahren

der Geheime Oberkirchenrat a. D.

Ernst Haack

in Schwerin.

Von 1876 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1922 hat er in den verschiedensten Ämtern, als Pastor in Groß Vielen, in Breesen, an der Nikolaikirche in Schwerin und von 1894 im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die wertvollsten Dienste geleistet. Er hat durch seine Wirksamkeit im Oberkirchenrat, durch die Gründung des Predigerseminars und durch die Erziehung vieler Generationen von mecklenburgischen Theologen reichen Segen gestiftet. Lange Jahre hindurch hat er die Betrachtungen im Mecklenburgischen Sonntagsblatt geschrieben und durch seine schriftstellerische Tätigkeit das Andenken Theodor Kliefoths, den er hoch verehrte, lebendig erhalten. Bis in sein hohes Alter hinein war er von großer geistiger Frische und nahm an den Ereignissen im kirchlichen Leben regen Anteil.

Es ist eine Pflicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Heimgegangenen ein dankbares Gedenden zu bewahren.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 1. August 1945

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

Am 7. April 1945 ist der Oberkirchenratsobersekretär

Hermann Frenz

mit seiner Ehefrau bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen.

Seit dem Jahre 1905 ist dieser Beamte im Dienste des Oberkirchenrats tätig gewesen und hat der Landeskirche durch 40 Jahre hindurch durch seine großen Sachkenntnisse treue Dienste geleistet.

Seine Mitarbeiter werden ihm ein gutes Angedenken bewahren. Gott schenke seiner Kirche auch in den kleinsten und unscheinbarsten Aufgaben treue Diener!

Schwerin, den 1. August 1945

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

I. Bekanntmachungen

61) G.-Nr. /33/ Synode, Pers.-Akten

Kanzelabkündigung, betreffend Übergabe der Kirchenleitung

Die Herren Landessuperintendenten, Pröpste und Pastoren werden hiermit angewiesen, am 5. Sonntag nach Trinitatis oder am nächstfolgenden Predigtsonntag von jeder Kanzel der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Kanzelabkündigung zu verlesen:

Am 27. Juni 1945 hat der bisherige Landesbischof folgende Erklärung abgegeben:

„Übergabe der Kirchenleitung

Der unterzeichnete Landesbischof und Landeskirchenführer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übergibt hiermit dem Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg die einstweilige Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Zeit vom 27. Juni 1945 bis zur endgültigen kirchlichen Neuordnung durch die baldmöglichst zu wählende neue Landessynode.

Schwerin, den 27. Juni 1945

Walther Schultz,
Landesbischof und Landeskirchenführer“

Der Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg hat unserer Landeskirche schon seit zwölf Jahren als bekenntnistreue Kirchenleitung gedient. Nunmehr hat er die gesamte Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche übernommen. Er hat aus der Reihe seiner Mitglieder mit der einstweiligen Führung der Geschäfte des Oberkirchenrats beauftragt:

Pastor Dr. Beste, Neubukow,
Amtsgerichtsrat Spangenberg, Schwerin,
Pastor Maercker, Wismar,
Pastor Werner, Schwerin.

Außerdem ist der Oberkirchenrat a. D. Dr. Clorius mit der einstweiligen weiteren Bearbeitung seiner bisherigen Aufgaben beauftragt.

Unsere neue Kirchenleitung wird ihr Amt bis zur möglichst bald vorzunehmenden Neuwahl unserer Landessynode führen. Diese wird einen neuen Landesbischof wählen und die Neubildung des Oberkirchenrats durchführen.

Von unseren Gemeindegliedern erbittet die neue Kirchenleitung vertrauensvolle Mitarbeit. Gott gebe uns allen Willen und Vollbringen nach seinem Wohlgefallen, damit sich an unserer Kirche das Wort erfülle:

„Ich will dich segnen und
du sollst ein Segen sein!“

Schwerin, den 30. Juni 1945

Der Oberkirchenrat
gez. Maercker

62) G.-Nr. /135/ II 8 k 1

Die Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Gehalt an die aus ihrer Heimat geflüchteten Pastoren und sonstigen Kirchendiener wird wie folgt geregelt:

I.

Angehörige der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- a) Die Pastoren, die mit der Verwaltung einer Pfarre voll beschäftigt werden, erhalten ihr volles Gehalt.
- b) Die Pastoren, die in der Flüchtlingsseelsorge beschäftigt werden, erhalten die Hälfte ihres Gehältes.

- c) Die Pastoren, die nicht beschäftigt werden, sind an die örtlichen Wohlfahrtsämter zu verweisen.

Soweit sie sich in einer Notlage befinden, ist ihnen anheim zu geben, für jeden Monat, in dem eine Hilfe für sie nötig ist, ein Gesuch um die Gewährung einer Beihilfe aus dem von den Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gebildeten privaten Notstandsfonds einzureichen. Das Gesuch kann an den Oberkirchenrat gerichtet werden, der es an den Verwalter dieses Fonds weitergeben wird.

- d) Für die sonstigen Kirchendiener gelten die Bestimmungen zu a bis c Absatz I entsprechend.

II.

Nicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehörende Pastoren und sonstige Kirchendiener

- a) Pastoren, die innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein volles Pfarramt verwalten, erhalten die Hälfte ihres Gehaltes.
 b) Pastoren, die in der Flüchtlingsseelsorge beschäftigt werden, erhalten ein Viertel ihres Gehaltes.

Zu a und b: Diese Zahlungen gelten als Vorschuß auf ihr Gehalt und sind von der für die betreffenden Pastoren zuständigen Kasse zu gegebener Zeit wieder einzufordern. Zu diesem Zweck haben die Pastoren bei Empfang jeder Zahlung eine Erklärung folgenden Inhaltes zu unterschreiben:

„Von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs habe ich für den Monat als Vorschuß auf das Gehalt, welches von der für mich zuständigen Kasse an mich zu zahlen ist, RM erhalten. Ich trete in dieser Höhe meinen Gehaltsanspruch gegen diese Kasse an die Landeskirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ab.

Schwerin, den

- c) Pastoren, die nicht beschäftigt werden, sind an das zuständige Wohlfahrtsamt zu verweisen mit dem Hinweis, daß die sehr angespannte finanzielle Lage der Landeskirche bedauerlicherweise die Gewährung einer Unterstützung nicht mehr erlaubt.
 d) Für die sonstigen Kirchendiener gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Schwerin, den 11. Juli 1945

Der Oberkirchenrat
 gez. Spangenberg

63) G.-Nr. / 271/ I 38

Zahlungen an kirchliche Amtsträger und Angestellte, die zur Wehrmacht einberufen waren

Auf Grund einer Verfügung der Alliierten Militärregierung Schwerin sind bis auf weiteres ab sofort alle Zahlungen an zur Wehrmacht einberufene Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte einzustellen, solange sie nicht aus der Wehrmacht entlassen sind und ihren Dienst wieder aufgenommen haben.

Schwerin, den 19. Juli 1945

Der Oberkirchenrat
 Spangenberg

64)

Der Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 12. September 1945, betreffend die Aufhebung von Kirchengesetzen und kirchlichen Verordnungen

§ 1

Die nachstehend genannten Kirchengesetze und kirchlichen Anordnungen werden aufgehoben:

1. Kirchengesetz vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers
 — Kirchliches Amtsblatt 1933 S. 165/166 —
2. Die §§ 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 des Ersten Kirchengesetzes vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche
 — Kirchliches Amtsblatt 1933 S. 183/184 —
3. Zweites Kirchengesetz vom 10. Oktober 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche
 — Kirchliches Amtsblatt 1933 Seite 185 —
4. Die §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933
 — Kirchliches Amtsblatt 1933 S. 187/188 —
5. Die Anordnung über Beflagung kirchlicher Gebäude vom 29. Dezember 1933
 — Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 6 —
6. Drittes Kirchengesetz vom 30. Januar 1934 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche
 — Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 11/12 —
7. Kirchengesetz vom 20. Juni 1934 über die Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs in die Deutsche Evangelische Kirche
 — Kirchliches Amtsblatt 1934 S. 116/117 —
8. Kirchengesetz vom 26. Juli 1934, betreffend Amtsobliegenheiten des Landesbischofs und des Oberkirchenrats
 — Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 124 —
9. Ziffer I der Bekanntmachung vom 30. Juli 1934, betreffend Dritte Ausführungsbestimmungen

- mung zum Kirchengesetz über die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933
— Kirchliches Amtsblatt 1934 S. 135/136 —
10. Anordnung vom 15. August 1934, betreffend Kirchenfahnen
— Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 147 —
 11. Kirchengesetz vom 28. Dezember 1934 zur Sicherung des verfassungsmäßigen Neubaus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
— Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 1 —
 12. Kirchengesetz vom 26. Februar 1935 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 28. Dezember 1934 zur Sicherung des verfassungsmäßigen Neubaus der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs
— Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 15 —
 13. Kirchengesetz vom 22. Oktober 1935 über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
— Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 90. —
 14. Kirchengesetz vom 13. Februar 1939 über die kirchliche Stellung der Juden
— Kirchliches Amtsblatt 1939 Seite 1/2 —
 15. Kirchengesetz vom 29. Dezember 1941 über den Ausschluß rassejüdischer Christen aus der Kirche
— Kirchliches Amtsblatt 1942 Seite 2 —
 16. Anordnung vom 6. Mai 1942, betreffend Beflaggung kirchlicher Gebäude
— Kirchliches Amtsblatt 1942 S. 20/21 —
 17. Anordnung vom 28. Mai 1942, betreffend Glockenläuten bei Bestattungen bei aus der Kirche ausgetretenen Personen
— Kirchliches Amtsblatt 1942 Seite 21 —
 18. Anordnung vom 29. Mai 1942, betreffend Benutzung der Friedhofskapelle für nichtkirchliche Bestattungsfeiern
— Kirchliches Amtsblatt 1942 Seite 22 —

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. September 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

65) G.-Nr. VI'33 b

Der Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 12. September 1945, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landes-superintendenten

§ 1

Das Kirchengesetz vom 26. Juli 1934, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landessuperinten-

denten (Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 119) wird aufgehoben.

Das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Superintendenten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt 1932 Seite 80/81) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. September 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

66)

Der Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 12. September 1945, betreffend die Versetzung eines Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes

§ 1

Das Kirchengesetz vom 19. Juli 1934 über die Versetzung eines Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes (Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 115 fg.) wird aufgehoben.

Das Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes (Kirchliches Amtsblatt 1924 Seite 169 fg.) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. September 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

67) G.-Nr. II 1 a

Der Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz vom 12. September 1945, betreffend Abänderung des § 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

• Artikel I

§ 11 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Wählbar sind alle stimmberechtigten

Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens sechs Monate in der Gemeinde oder an dem Orte gewohnt haben. Sie müssen durch Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst, an der Feier des Heiligen Abendmahls und am sonstigen kirchlichen Leben, gegebenenfalls an kirchlichen Arbeitskreisen, ihre kirchliche Gesinnung bewiesen haben.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „drei Monate“ geändert in „sechs Monate“.
- c) Absatz 6 fällt fort.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. September 1945 in Kraft.

Schwerin, den 12. September 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

68) G.-Nr. II 1 g II

Der Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 15. Juli 1945, betreffend Abänderung der Lebensordnung

Die §§ 91 bis 93 der Lebensordnung (Kirchliches Amtsblatt 1931 Nr. 12 Seite 135 f.) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

II.

Wiedereintritte

§ 91

1. Die Wiederaufnahme in die Kirche ist beim zuständigen Geistlichen persönlich zu beantragen.

Vor Entgegennahme dieses Antrags werden der Grund desselben und der Wille des Antragstellers zur Beteiligung am kirchlichen Leben und zur Nachholung versäumter kirchlicher Pflichten geprüft.

Nach Entgegennahme des Antrags erhält der Antragsteller eine Bescheinigung darüber. Er hat die Austrittsbescheinigung, wenn sie noch vorhanden ist, zurückzugeben.

§ 92

2. Während einer Wartezeit von drei Monaten hat der Antragsteller die Aufrichtigkeit seines Begehrens zu beweisen, indem er sich an den Gottesdiensten und dem Gemeindeleben treulich beteiligt. Der zuständige Pastor steht ihm zur Seite und hilft ihm seelsorgerlich, die volle innere Bereitschaft zum Wiedereintritt zu finden. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Wartezeit kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag vom Oberkirchenrat angeordnet werden.

§ 93

3. Der Kirchgemeinderat entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der vierteljährigen Wartezeit über den Antrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kirchgemeinderats kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landessuperintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde binnen einer gleichen Frist beim Oberkirchenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig.

Auch der Kirchgemeinderat soll dem Wiedereintretenden zur Verbindung mit der lebendigen Gemeinde nach Kräften helfen.

§ 94

4. Hat der Kirchgemeinderat dem Antrag stattgegeben, so geschieht die Wiederaufnahme in feierlicher Handlung, die der zuständige Geistliche, wenn möglich, in der Kirche vollzieht, und zwar im Beisein der Gemeinde oder von mindestens zwei Kirchenältesten.

Für diese Feier wird im Kirchlichen Amtsblatt ein Formular dargeboten.

An die Wiederaufnahme schließt sich in der Regel entweder unmittelbar oder im nächsten Abendmahlsgottesdienst der erste Abendmahlsgang des Wiederaufgenommenen an.

§ 95

5. Mit der Aufnahme erhält der Wiedereintretene das Recht auf sämtliche Dienste der Kirche nach § 75, 1 der Lebensordnung und auf die Taufpatenschaft. Versäumte kirchliche Pflichten sind nachzuholen, und zwar Trauungen und Taufen innerhalb des nächsten Vierteljahrs, Konfirmationen bis zum Ablauf eines Jahres. Unterbleibt dies, so erlischt mit dem Ablauf der Frist die Kirchenzugehörigkeit wieder.

Es leben wieder auf

- a) das aktive kirchliche Wahlrecht nach einem Jahr,
- b) das passive kirchliche Wahlrecht nach zwei Jahren,
- c) die mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher Ämter nach zwei Jahren.

Diese Fristen werden vom Tag der Wiederaufnahme an gerechnet.

In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Landessuperintendenten und des Kirchgemeinderates abweichende Anordnungen zu Gunsten oder zu Ungunsten des Wiedereintretenden treffen.

§ 96

6. Eine Bescheinigung über den Wiedereintritt ist auszustellen.

Im Taufregister ist der Wiedereintritt bei dem Taufeintrag des Betreffenden zu vermerken.

Die Vorschriften über Mitteilungen von Kirchnaustritten (Lebensordnung § 86 und § 88) gelten auch für die Wiedereintritte. Von der öffentlichen Bekanntgabe an die Gemeinde kann auf begründetes Verlangen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates abgesehen werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 20. Juli 1945 in Kraft. § 95 dieses Gesetzes gilt auch für die in der Zeit vom 2. Mai 1945 bis zu seiner Verkündung vollzogenen Wiedereintritte.

Schwerin, den 15. September 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

69) G.-Nr. V 86

Der Oberkirchenrat gibt nachstehenden Aufruf des Landesbischofs Dr. Wurm in Stuttgart bekannt.

Schwerin, den 29. September 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

In einer Stunde der Not, wie sie unser Volk im Laufe seiner Geschichte bisher noch nicht erlebt hat, rufe ich die ganze evangelische Christenheit in Deutschland auf, dieser Not im Glauben zu begegnen.

1. Der Hunger klopft an unsere Türen. Durch die Häuser, durch die Städte, von Jammer verfolgt, schreitet das Unglück. Obdachlose, verlassene, verzweifelte Menschen rufen um Hilfe. Wir gedenken in dieser Stunde der Bahn, die Wiechern und Löhle, Stoecker und Bodelschwingh dem Dienst unserer Kirche gebrochen haben und **bekennen uns mit ihnen zu dem Glauben, der sich als Liebe der Welt zuwendet, um in ihr Christus zu dienen mit Herzen, Mund und Händen. Ohne Dach und ohne Brot, sich betten auf einen Stein bei Winterrkälte im dünnen Kleid, die bloßen Füße im Schnee — dies darf und soll nicht das Los von Millionen unserer Brüder und Schwestern werden.**
2. **Wir danken Gott dafür, daß die Liebeswerke der Kirche, die ihr in den letzten zwölf Jahren genommen wurden, an die Kirche zurückgehen.** Wir wollen sie samt denen, die er durch die Katastrophe der letzten Jahre hindurchgerettet hat, von neuem aus seiner Hand hinnehmen als ein anvertrautes Gut, das uns in eine heilige Verantwortung stellt. Wir danken den Gemeinden für alle die Hilfsmaßnahmen, die

sie bereits in den letzten Monaten in die Wege geleitet haben.

Aber das alles genügt nicht, um jener Not zu begegnen, vor die uns die kommenden Monate stellen werden.

3. Jeder von uns, jeder Diener der Kirche, jede Gemeinde, jedes ihrer Glieder wird in dieser Stunde aufgerufen, in persönlicher Tat von ganzem Herzen und mit allen Kräften zu helfen. Wer sich untätig auf die anderen verläßt, den wird sein Gewissen verklagen. Es ist auch nicht möglich, das Werk der Hilfe, zu dem Gott die Christenheit in Deutschland herausfordert, allen den bestehenden Einrichtungen der Inneren Mission aufzutragen und an sie abzutreten. Wir sind selbst gemeint, **die ganze Kirche.** Ihr werden die Liebeswerke der Inneren Mission mit ihren Kräften und Einrichtungen die erste und wichtigste Unterstützung leihen bei dem Werk, das uns allen befohlen ist.
4. Es gibt nur eine Quelle, aus der wir in den kommenden Monaten Kräfte schöpfen können, um die Werkzeuge der Hilfe zu gewinnen: das von Gottes Barmherzigkeit zeugende Wort und die Gemeinschaft derer, die von diesem Wort leben. Wir wissen, daß wir von der Christenheit anderer Länder nicht vergessen sind, aber wir dürfen nicht auf die Hilfe warten, die sich von jenseits der nationalen und konfessionellen Grenzen aufmachen wird. **Die Christenheit in Deutschland ist zur Selbsthilfe herausgefordert.** Es geht um unsere eigenen Brüder und Schwestern. Es gibt mitten unter uns Ungezählte, die nur noch Fetzen auf dem Leib tragen. Es gibt mitten unter uns Ungezählte, die haben fast nichts mehr zu essen. Mütter und Kinder, Alte und Kranke, was wird aus ihnen? Soll dies das Ende sein, daß „der Menschen Leichname liegen wie der Mist auf der Straße und wie Garben hinter dem Schnitter, die niemand sammelt?“ Nimmermehr! Lazarus liegt vor der Tür! Vergeßt ihn nicht, wie der reiche Mann im Gleichnis ihn vergessen, bis Gott ihn verwarf.
5. **Die Organisation** des Hilfswerkes wird geschehen im Einvernehmen mit den Militärregierungen und den obersten Verwaltungsbehörden. Sie wird nicht in Konkurrenz mit den notwendigen Maßnahmen staatlicher Stellen treten. Sie will ergänzende Hilfe sein. Sie will der Überwindung von Notständen dienen auf dem Wege des Ausgleichs über die Verwaltungsbezirke und Besatzungszonen hinaus. Sie gewinnt Gestalt in der sachgemäßen Zuordnung von staatlicher und kirchlicher Hilfe. Nur so besteht die Aussicht, durch den Engpaß der Not hindurchzukommen.
6. Die Lebenshilfe der Kirche umfaßt **zwei Aufgabengebiete:** die Leibsorge und die

Seelsorge. In der ersten Aufgabe handelt es sich um die Beschaffung von Kleidung und Nahrung, Wohnraum und Geldmitteln, um Arbeit und Heimat für die Heimatlosen, in der zweiten um die Aufbringung von Hilfsmitteln für das Glaubensleben der Gemeinde: Bibel, Gesangbücher und christliches Schrifttum, nicht zuletzt um die Beschaffung von Hilfskräften und Bewegungsmöglichkeiten für den Dienst der Seelsorge.

7. Die Durchführung des Hilfswerkes wird auf große Hindernisse stoßen. Sie dürfen uns nicht entmutigen. Schwierige Transportfragen müssen gelöst, starke Verkehrshindernisse überwunden werden. Noch schwerer wiegt der Widerstand in uns selbst. Der Unglaube verschließt unsere Seele im Geiz und sagt zu ihr: Behalte, was du hast. Geben macht arm! Christus aber spricht zu ihnen: Gott ist reich! Wer sich in Dienst nehmen läßt von seiner Liebe, wird teilnehmen an seinem Segen. Bannt deshalb aus eurer Seele die Furcht, ihr kämet zu kurz, wenn ihr euch trennt von einem Besitz, der euch lieb ist. Wer glaubt, wird nicht zuschanden werden. Und wem nur noch wenig gehört, auch der

kann noch viel tun. Unser Herr Christus spricht: „Wer dieser Geringsten einen nur mit einem Becher kalten Wassers trinkt in eines Jüngers Namen, wahrlich ich sage euch, es wird ihm nicht unbelohnt bleiben.“ Ein fröhlicher Geber ist ein gesegneter Mensch.

Darum laßt uns an die Arbeit gehen, glauben, beten und opfern.

Stuttgart, den 1. August 1945

Dr. Wurm, Landesbischof

Vorsitzender des Rates

der Evangelischen Kirche in Deutschland

70) G.-Nr. / 176 / II 12 c

Buß- und Betttag

Der Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres wird am Mittwoch, dem 21. November 1945, gefeiert.

Die Landesverwaltung hat von staatlichen Maßnahmen zum Schutze dieses Tages abgesehen.

Schwerin, den 2. Oktober 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

II. Mitteilungen

71) G.-Nr. / 969 / I 9

Neues Bankkonto des Oberkirchenrates

Die Landesbank Mecklenburg zu Schwerin führt für den Oberkirchenrat das Konto Nr. 2636. Sämtliche Einzahlungen und Überweisungen zugunsten des Oberkirchenrates im

unbaren Geldverkehr können bis auf weiteres nur auf das vorbezeichnete Konto geleistet werden.

Schwerin, den 9. August 1945

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

III. Personalien

72) G.-Nr. / 263 / Goldberg, Prediger

Der Superintendent Hellmut Liedtke aus Osterode in Ostpreußen ist mit Wirkung vom 1. März 1945 bis auf weiteres mit kirchlichen Dienstleistungen in verschiedenen Kirchgemeinden der Propstei Goldberg im Einvernehmen mit dem zuständigen Propsten beauftragt worden.

Schwerin, den 6. März 1945

73) G.-Nr. / 196 / 2 Uelitz, Prediger

Der Pastor Ernst Bulbeck aus Stalle in Westpreußen ist mit Wirkung vom 1. Februar 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Uelitz beauftragt worden.

Schwerin, den 6. März 1945

74) G.-Nr. / 80 / Camin, Prediger

Der Pastor Albert Koßmann aus Ortelsburg in Ostpreußen ist mit Wirkung vom 1. März

1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in den Kirchgemeinden Camin und Granzin beauftragt worden.

Schwerin, den 7. März 1945

75) G.-Nr. / 39 / VI 22 b

Der Pastor Martin Hübener in Satow bei Malchow ist mit Wirkung vom 1. April 1945 zum Propsten des Malchower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 16. März 1945

76) G.-Nr. / 587 / Güstrow, Dom, Prediger

Der Pastor Erich Walter aus Posen ist mit Wirkung vom 1. März 1945 bis auf weiteres mit kirchlichen Dienstleistungen in der Domgemeinde zu Güstrow auf Anweisung des zuständigen Landessuperintendenten und im Einvernehmen mit dem Pastor Grüner beauftragt worden.

Schwerin, den 17. März 1945

77) G.-Nr. / 149 / Warnkenhagen, Prediger

Der Pastor Fritz Loerzer aus Jeskendorf in Ostpreußen ist mit Wirkung vom 1. März 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Warnkenhagen beauftragt worden.

Schwerin, den 17. März 1945

78) G.-Nr. / 271 / Tempzin, Prediger

Der Pastor Ernst Letzmann aus Wutzig in Pommern ist mit Wirkung vom 1. März 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Tempzin—Bibow beauftragt worden.

Schwerin, den 17. März 1945

79) G.-Nr. / 288 / Warlin, Prediger

Der Pastor Bruno Epp aus Tuchel in Westpreußen ist mit Wirkung vom 1. März 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Warlin beauftragt worden.

Schwerin, den 17. März 1945

80) G.-Nr. / 588 / Güstrow, Dom, Prediger

Der Pastor Gerhard Bosinski in Woosten ist zum 1. April 1945 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde am Dom zu Güstrow beauftragt worden.

Schwerin, den 19. März 1945

81) G.-Nr. / 223 / Ziethen, Prediger

Der Pastor Dr. Walter Lüdke aus Rützenhagen in Pommern ist mit Wirkung vom 16. März 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Ziethen beauftragt worden.

Schwerin, den 26. März 1945

82) G.-Nr. / 220 / Neubrandenburg II, Prediger

Der Pastor Ernst Schulze in Neubrandenburg ist auf seinen Antrag zum 1. April 1945 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen worden.

Schwerin, den 29. März 1945

83) G.-Nr. / 336 / Schwerin, St. Nikolai, III. Prediger

Der Pastor Dr. Plachte aus Gablonz (Neiße) ist mit Wirkung vom 1. April 1945 bis auf weiteres mit der Vertretung des abwesenden Pastors Schnoor an der St.-Nikolai-Kirche zu Schwerin beauftragt worden.

Schwerin, den 30. März 1945

84) G.-Nr. / 42 / Schabow, Pers.-Akten

Der Hilfsprediger a. W. Ullrich Schabow in Stuer ist mit Wirkung vom 1. Mai 1945 zum Pastor auf Lebenszeit im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestellt worden.

Schwerin, den 5. April 1945

85) G.-Nr. / 589 / Güstrow, Dom, Prediger

Nachdem Pastor Harloff aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden und dadurch die zweite Dompredigerstelle zu Güstrow freigeworden ist, ist der Pastor Grüner am Dom zu Güstrow mit Wirkung vom 1. April 1945 in die zweite Predigerstelle aufgerückt.

Schwerin, den 5. April 1945

86) G.-Nr. / 679 / 5 VI 47 c

Der Pastor Walter Segschneider aus Königsberg ist unter Zustimmung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen mit Wirkung vom 16. März 1945 bis auf weiteres mit der kirchlichen Betreuung der evangelischen Evakuierten aus Ostpreußen beauftragt worden. Er hat seinen Wohnsitz in Schwerin.

Schwerin, den 5. April 1945

87) G.-Nr. / 154 / Suckow, Prediger

Der Pastor Hans Muscheites aus Waltersdorf in Ostpreußen ist mit Wirkung vom 1. April 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Suckow—Porep beauftragt worden.

Schwerin, den 5. April 1945

88) G.-Nr. / 71 / Korchow, Prediger

Der Pastor Paul Krebs aus Großrosen in Schlesien ist mit Wirkung vom 1. April 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Korchow beauftragt worden. Er hat seinen Wohnsitz in Kloddram.

Schwerin, den 5. April 1945

89) G.-Nr. / 166 / Prestin, Prediger

Der Pastor Ernst Kolodzieczyk aus Groß Nebrau in Westpreußen ist mit Wirkung vom 16. März 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Prestin beauftragt worden.

Schwerin, den 5. April 1945

90) G.-Nr. / 152 / Lübtheen, Prediger

Der Pastor Lic. Werner de Boor aus Stolp in Pommern ist mit Wirkung vom 1. April 1945 mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Lübtheen beauftragt worden. Der dem Pastor Schopen in Blücher erteilte Auftrag ist gleichzeitig zurückgenommen worden.

Schwerin, den 5. April 1945

91) G.-Nr. / 664 / 6 VI 47 c

Der Pastor Roderich Mekler aus Ziegenhagen in Pommern ist mit Wirkung vom 1. März 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Zittow beauftragt worden.

Schwerin, den 10. April 1945

92) G.-Nr. / 8 / Wismar, Heil Geist, Prediger

Dem Pastor Lic. Lansemann ist die Heiligen-Geist-Pfarrkirche zu Wismar zum 1. Mai 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 24. April 1945

93) G.-Nr. / 48 / Schwerin, Schloßkirche, Hilfsprediger

Der Oberkonsistorialrat Schulz in Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Mai 1945 bis auf weiteres mit der vertretungsweisen Verwaltung der Hilfspredigerstelle an der Schloßkirche und Schloßgemeinde zu Schwerin nebenamtlich beauftragt worden.

Schwerin, den 30. April 1945

94) G.-Nr. / 55 / A Schultz, Pers.-Akten

Der Landeskirchenführer und Landesbischof Walter Schultz ist mit Wirkung vom 28. Juni 1945 in den Ruhestand getreten.

Schwerin, den 29. Juni 1945

95) G.-Nr. / 55 / 1 Clorius, Pers.-Akten

Der Oberkirchenrat Dr. Carl Theodor Clorius (Schwerin) ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 27. Juni 1945 in den endgültigen Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 29. Juni 1945

96) G.-Nr. / 9 / Ludwig Meyer, Pers.-Akten

Der Pastor Ludwig Meyer in Selmsdorf tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Oktober 1945 in den Ruhestand.

Schwerin, den 5. Juli 1945

97) G.-Nr. / 18 / Dr. Heepe, Pers.-Akten

Der Oberkirchenrat Dr. Johannes Heepe ist von seinem Amt als Oberkirchenrat, Landes-superintendent und 1. Domprediger zu Schwerin entbunden und mit Wirkung vom 1. Juli 1945 in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 6. Juli 1945

98) G.-Nr. / 170 / 1 Parum, Prediger

Der Pastor Friedrich Böttger aus Siegroth-Reichau (Schlesien) ist mit Wirkung vom 14. Juli 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Parum bei Wittenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Juli 1945

99) G.-Nr. / 84 / 1 Groß Brütz, Prediger

Der Pastor Otto Schulz aus Berlin-Bethlehemskirche, zurzeit in Groß Brütz, ist mit Wirkung vom 6. Juli 1945 bis auf weiteres und jederzeit widerruflich mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Groß Brütz beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Juli 1945

100) G.-Nr. / 119 / Wismar, St. Nikolai, Prediger

Der Pastor Johannes Walter aus Danzig-Praust, zurzeit in Schwerin, ist mit Wirkung vom 20. Juli 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde St. Nikolai in Wismar beauftragt worden.

Schwerin, den 19. Juli 1945

101) G.-Nr. / 190 / Neubukow, Prediger

Der Pastor Paul Zülsdorff aus Triebis in Pommern ist mit Wirkung vom 23. Juli 1945 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Neubukow beauftragt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1945

102) G.-Nr. / 370 / 1 Rostock, Heil. Geist, Prediger

Der Pastor Hugo Niemann in Rostock ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. August 1945 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Rostock, Heil. Geist IV, beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1945

103) G.-Nr. / 38 / Prillwitz, Prediger

Der Pastor Walter Sterke in Neustrelitz ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. August 1945 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Prillwitz beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1945

104) G.-Nr. / 89 / Hornstorf, Prediger

Der Pastor Heinz Bachler in Alt-Karin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 11. August 1945 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Vertretung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Hornstorf—Goldebee beauftragt worden.

Schwerin, den 13. August 1945

105) G.-Nr. / 282 / Tessin, Prediger

Der Konsistorialrat Kruse in Wüstmark ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. August 1945 mit der vertretungsweisen Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Tessin beauftragt worden.

Schwerin, den 13. August 1945

106) G.-Nr. / 158 / 1 Westenbrügge, Prediger

Der Pastor Walter Klar in Neubukow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. August 1945 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Vertretung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Westenbrügge beauftragt worden.

Schwerin, den 14. August 1945

107) G.-Nr. / 168 / 1 Beidendorf, Prediger

Der Pastor Willy Pensky aus Königsberg, zurzeit in Beidendorf, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 14. August 1945 mit der vorläufigen Vertretung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Beidendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 14. August 1945

108) G.-Nr. / 177 / 1 Pritzier, Prediger

Der Pastor Hans Georg Isermeyer in Pritzier ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 8. August 1945 mit der Wahrnehmung der Vertretung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Pritzier beauftragt worden.

Schwerin, den 14. August 1945

109) G.-Nr. / 53 / Niemann, Pers.-Akten

Der Propst Werner Niemann, Seestadt Wismar, St. Georgen, wird zum 31. Oktober 1945 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 17. August 1945

110) G.-Nr. / 37 / Eichler, Pers.-Akten

Der Pastor Hermann Eichler in Gadebusch ist mit Wirkung vom 16. August 1945 zur einstweiligen Hilfeleistung an der Kirche und Gemeinde Belitz abgeordnet.

Schwerin, den 17. August 1945

111) G.-Nr. / 221 / 1 Neubrandenburg, St. Marien II, Prediger

Dem Pastor Joh. Eberhard ist die Pfarre II an St. Marien zu Neubrandenburg zum 1. September 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 3. September 1945

112) G.-Nr. / 126 / 1 Lichtenhagen, Prediger

Der Pastor Erich Rathmann in Steinbeck bei Rethwisch ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. September 1945 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Lichtenhagen beauftragt worden.

Schwerin, den 13. September 1945

113) G.-Nr. / 245 / Toitenwinkel, Prediger

Dem Pastor Gerhard Bahr ist die Pfarre zu Toitenwinkel zum 15. September 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 13. September 1945

114) G.-Nr. / 271 / 1 Selmsdorf, Prediger

Dem Pastor Johannes Kretzschmar ist die Pfarre zu Selmsdorf zum 1. Oktober 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 18. September 1945

115) G.-Nr. / 594 / Güstrow, Domprediger

Dem Pastor Gerhard Bosinski ist die 3. Pfarre zu Güstrow, Dom, zum 1. Oktober 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 20. September 1945

116) G.-Nr. / 256 / 1 Groß Pankow, Prediger

Der Hilfsprediger Hans Werner Niemann in Conow bei Malliß ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. September 1945 mit der Wahrnehmung der Vertretung der Pfarre Groß Pankow bei Parchim beauftragt worden.

Schwerin, den 21. September 1945

117) G.-Nr. / 204 / 1 Satow, Prediger

Der Pastor Otto Reimers in Buchholz ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1945 mit der vertretungsweisen Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde in Satow, Kreis Rostock, beauftragt worden.

Schwerin, den 22. September 1945

118) G.-Nr. / 271 / 1 Diedrichshagen, Prediger

Der Propst Reuter in Schorrentin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1945 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Diedrichshagen beauftragt worden.

Schwerin, den 26. September 1945

119) G.-Nr. / 138 / 1 Hohen Viecheln, Prediger

Der Pastor Willy Pensky in Beidendorf ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1945 mit der einstweiligen vertretungsweisen Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde in Hohen Viecheln beauftragt worden.

Schwerin, den 27. September 1945

120) G.-Nr. / 131 / 1 Vellahn, Prediger

Der Pfarrer Helmut Rux, zurzeit in Vellahn, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. Juni 1945 mit der vertretungsweisen Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde in Vellahn beauftragt worden.

Schwerin, den 29. September 1945

121) G.-Nr. / 78 / Schenk, Pers.-Akten

Der Diakon Wilhelm Schenk in Zahrendorf ist mit dem 1. Oktober 1945 aus dem Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs ausgeschieden.

Schwerin, den 1. Oktober 1945

122) G.-Nr. / 13 / Dieter Behm, Pers.-Akten

Der Kandidat des Predigtamtes Dieter Behm ist am 2. Juli 1944 gefallen.

Schwerin, den 7. März 1945

123) G.-Nr. / 87 / Propp, Pers.-Akten

Der Landessuperintendent z. b. V. Herbert Propp ist am 24. April 1945 in Berlin gefallen.

Schwerin, den 25. Juli 1945

124) G.-Nr. / 35 / Brückner, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Adolf Friedrich Theodor Brückner in Bad Doberan ist am 22. Mai 1945 heimgerufen worden.

Schwerin, den 7. August 1945

125) G.-Nr. / 50 / Martens i. R., Pers.-Akten

Der Propst i. R. Eduard Gottfried Georg Martens in Bad Doberan ist am 4. August 1945 heimgerufen worden.

Schwerin, den 17. August 1945

126) G.-Nr. / 42 / 1 Hoyer, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Friedrich Karl Wilhelm Hoyer, Bad Doberan, früher in Zweedorf, ist im 86. Lebensjahr am 28. Mai 1945, und seine Ehefrau, geb. Waldmann, am 16. August 1945 heimgerufen worden.

Schwerin, den 27. August 1945

127) G.-Nr. / 39 / Lehnhardt, Pers.-Akten

Der Pastor Gottlieb Lehnhardt, Lichtenhagen, ist am 1. Juni 1945 im 73. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 17. September 1945

128) G.-Nr. / 40 / Neumann, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Wilhelm Friedrich Carl Neumann in Rostock, früher in Hagenow, ist am 25. April 1945 im 76. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. September 1945

129) G.-Nr. / 32 / Pegler, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Heinrich Pegler, Rostock, früher in Kölzow, ist am 10. September 1945 im 82. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 19. September 1945

130) G.-Nr. / 50 / Friedr. Erdmann, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Friedrich Erdmann-Rosenow, früher in Neese, ist am 9. September 1945 im 74. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 19. September 1945

131) G.-Nr. / 68 / Staak, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Otto Staak, Schwerin, früher in Plate, ist am 28. Juli 1945 im 84. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 20. September 1945

132) G.-Nr. / 50 / Rubach, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Friedrich Rubach, Salzwedel, früher zu Parchim, ist am 2. September 1945 im 73. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 25. September 1945

133) G.-Nr. / 107 / Engel, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Johannes Engel, Rostock, früher in Redefin, ist am 11. September 1945 im 87. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 28. September 1945

134) G.-Nr. / 34 / Schäfer, Pers.-Akten

Der Pastor Fritz Schäfer ist am 4. April 1945 gefallen.

Schwerin, den 28. September 1945

135) G.-Nr. / 108 / Wiegand, Pers.-Akten

Der Kirchenrat August Wiegand, früher in Plau, ist am 22. September 1945 im 81. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 29. September 1945

136) G.-Nr. / 6 / Neuenkirchen, Emer. u. Ww.

Der Pastor i. R. Friedrich Schütte, Neubrandenburg, früher in Neuenkirchen, ist im September 1945 im 89. Lebensjahre heimgerufen worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1945

1948

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

2. The second part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

3. The third part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

4. The fourth part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

5. The fifth part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

1949

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

2. The second part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

3. The third part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

4. The fourth part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.

5. The fifth part of the report deals with the work done in each of the various departments. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments.